

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Attenhausen vom 02. September 1987

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Attenhausen stellt die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
 - b) allen Ortsvereinen
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
 - d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Attenhausen zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau erhält eine Nachricht über den Bescheid.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt.
- (4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Attenhausen geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder in einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.
- (2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:
 - a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen, bei Frost entleert sind,
 - d) die Heizungsanlage abgestellt ist,

e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.

§ 4. Sonstige Erfordernisse

(1) Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundene Abnahmeverpflichtung, bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 5. Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Attenhausen an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen.

(2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde Attenhausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Attenhausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Attenhausen und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Attenhausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Attenhausen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Attenhausen sofort mitzuteilen.

(5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Attenhausen umgehend anzuzeigen.

§ 6. Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer in den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.

2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,

b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,

c) die Räume zu beruflichen, gewerblichen oder politischen Zwecken genutzt werden,

d) die Räume zu Vereinszwecken genutzt werden, soweit keine Gebührenbefreiung besteht,

e) wenn die unter § 1 (2) Aufgeführten das Haus nutzen.

§ 7. Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2, Abs. 3, Satz 2, KAG abgeschlossen.

(2) Befreit von der Gebührenpflicht sind interne örtliche Vereinsfeiern sowie Vereinsarbeit, die in den vorgenannten Räumen stattfinden.

§ 8. Nebenkosten

(1) Neben der Gebühr nach § 7. hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht-Kraft-Heizung-Wasser der Ortsgemeinde zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch wird durch Ablesen der Zählerstände von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer unter gleichzeitiger Angabe des zu erstattenden Betrages mitgeteilt.

(3) Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.

(4) Für reine Übungsstunden der ortsansässigen Vereine, Jugendgruppen und Organisationen sind anteilmäßige Nebenkosten zu entrichten.

§ 9. Fälligkeit

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

Die Verbandsgemeindekasse Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Attenhausen.

§ 10. Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11. Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 24. August 1987 in Kraft.

5409 Attenhausen, den 02. September 1987

Ebertshäuser
Ortsbürgermeister der
Ortsgemeinde Attenhausen

Anlage zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Attenhausen vom 25. Juli 2006, zur Änderung der Anlage vom 27. November 2001

Artikell

Die Anlage zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Attenhausen vom 27. November 2001 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Nutzungsentgelte werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------|
| a) für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen | - ganztägig – |
| - kleiner Saal | 47,00 € |
| - gesamter Saal | 63,00 € |

- Sektbar 26,00 €
- Vorraum 26,00 €

jeder weitere Tag 50 % der vorstehenden Gebühren.

- b) für die Benutzung bei Beerdigungen (Kaffeetrinken) - ganztägig –

- kleiner Saal 26,00 €
- gesamter Saal 52,00 €

jeder weitere Tag 50 % der vorstehenden Gebühren.

- c) für die Benutzung des gesamten Dorfgemeinschaftshauses bei Vereins- und ähnlichen Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter (ausgenommen der Raum für kirchliche Zwecke)

- ganztägig - 130,00 €

jeder weitere Tag 50 % der vorstehenden Gebühren

- d) für die Benutzung des kleinen Saals bei Vereins- und ähnlichen Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter

- ganztägig - 78,00 €

jeder weitere Tag 50 % der vorstehenden Gebühren.

Die Höhe der Gebührensätze für Auswärtige Personen, Vereine etc. werden in einer Sondervereinbarung nach § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt.

Für Nutzungen, die in einem von vorstehenden Tarifen abweichenden Rahmen stattfinden, kann eine Sondergebühr erhoben werden, die zwischen dem Ortsgemeinderat und dem Nutzer vereinbart wird. Die Feststellung einer sinngemäß abweichenden Nutzung trifft der Ortsgemeinderat. Des Weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat. Die Nebenkosten bleiben von Sonderregelungen unberührt.

Artikel II

Die Änderung der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 27. November 2001 außer Kraft.

56370 Attenhausen, 14. August 2006
Ortsgemeinde Attenhausen

(Volker Feldpausch)
Ortsbürgermeister